

FESTLEGUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT EISENACH NR. 34.4 „Südlicher Ortsteil Berteroda“

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung vom 30. März 2007 folgende Satzung für den Bereich „Südlicher Ortsteil Berteroda“ beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute südliche Ortsteil von Berteroda (Innenbereich) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung, Maßstab 1: 1000, eingezeichneten Festlegungslinie liegt. Die auf dieser Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Ergänzungslinie gelegenen Außenbereichsflächen werden durch diese Satzung in den im Zusammenhang bebauten südlichen Ortsteil von Berteroda (Innenbereich) einbezogen.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit baulicher Vorhaben, umweltschützende Belange

1. Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben regelt § 34 (1) BauGB.
2. Die bebaubaren Flächen sind in der Planzeichnung als solche dargestellt.
3. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Absatz 3 BauGB hat auf den in der Planzeichnung dargestellten Ausgleichsflächen und entsprechend des Maßnahmenkataloges der Legende zu erfolgen.

§ 3

In- Kraft- Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft .

Eisenach, den **03. Juli 2007**
Stadt Eisenach

Döht
Oberbürgermeister

